

**Information zu der Verarbeitung**  
**„Automatic Search Facility for Stolen Motor Vehicles (ASF SMV)“**  
**gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesminister für Inneres  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
Fax: +43 1 531 26-108613  
E-Mail: [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon [+43 1 531 26-0](tel:+431531260)  
E-Mail: [bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Verarbeitung der durch Österreich in das Interpol Informationssystem eingegebenen Daten über gefahndete Fahrzeuge einschließlich der Weiterleitung an Kraftfahrzeughersteller für Zwecke der Fahndung.

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§§ 57 Abs. 2 und 3, 59, 61 und 63 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), §§ 1 bis 8a Polizeikooperationsgesetz, § 169 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO).

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Gemäß § 63 Abs. 1 2. Satz SPG sind personenbezogene Daten zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, für ihre Löschung wäre eine besondere Regelung getroffen worden.

Gemäß § 63 Abs 2 haben die Sicherheitsbehörden automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten, die sechs Jahre unverändert geblieben sind, daraufhin zu überprüfen, ob diese nicht gemäß Abs. 1 richtig zu stellen oder zu löschen sind.

Gemäß § 9 Abs 2 PolKG sind von Sicherheitsorganisationen oder ausländischen Sicherheitsbehörden übermittelte Daten zu löschen, wenn sich ergibt, dass die übermittelnde Stelle zur Löschung der Daten deshalb verpflichtet ist, weil die Ermittlung oder Verarbeitung dieser Daten in Widerspruch zu Gesetzen oder völkerrechtlichen Übereinkommen erfolgt ist; jedoch werden Daten, die auf Grund eines völkerrechtlichen Übereinkommens in einer gemeinsam geführten Informationssammlung verarbeitet werden oder zur Erfüllung der Aufgaben einer Sicherheitsorganisation erforderlich sind, nach Maßgabe hierfür vereinbarter völkerrechtlicher Regelungen gelöscht. Die Unauffindbarkeit von Daten – insbesondere zufolge der Beseitigung der Auswählbarkeit der Daten aus einer

Gesamtmenge – ist deren Löschung gleichzuhalten.

Nach den rules for the processing of data (RPDs) bei Interpol gemäß Artikel 49 und 50 RPD beträgt die Speicherdauer 5 Jahre bzw. 30 Jahre bei gestohlenen Blankoreisedokumenten gem. CCF (Commission for the Control of Files) Entscheidung vom Mai 2015.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Ausländische Sicherheitsbehörden in allen Staaten der Welt, welche am grenzüberschreitenden Informationssystem Interpol - Automatic Search Facility for Stolen Motor Vehicles

(ASF SMV) teilnehmen sowie Fahrzeughersteller; Interpol - Generalsekretariat der internationalen kriminalpolizeilichen Organisation für Zwecke der Sicherheits- oder Kriminalpolizei (unter den Voraussetzungen der §§ 58 und 59 DSGVO)

Auftragsverarbeiter iSd § 36 Abs. 2 Z 9 Datenschutzgesetz: IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH.

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 32 Abs. 1 Z 4 DSGVO.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des § 44 DSGVO 2018.

Das Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung besteht nach Maßgabe des § 45 DSGVO 2018.